

EDITORIAL



VON RECHTSANWALT
DR. ULRICH DIECKERT

Nach Ablauf des ersten Quartals 2005 dürfen wir Ihnen wieder unseren Baurecht-Newsletter vorlegen. Wie in jedem Quartal berichten wir über die wichtigsten Gerichtsentscheidungen im Bereich des Baurechtes. Dabei geht es neben zwei Entscheidungen im privaten Baurecht (Mängelhaftung, zusätzliche Vergütung) um die vergaberechtliche Stellung von Bietergemeinschaften, deren Zusammensetzung sich nach Angebotsabgabe ändert.

Der Schwerpunkt dieses Newsletters liegt jedoch im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, welches in seiner Bedeutung für die Bauwirtschaft nicht zu unterschätzen ist. Wir wollen Ihnen in diesem Zusammenhang unser Beratungsteam im Bereich Steuern und Buchhaltung vorstellen, welches unsere Mandanten aus der Bauwirtschaft bereits seit Jahren betreut. Frau Dr. Funk, Frau Brichmann, Frau Heidenreich und Frau Leber haben zu ihren Fachgebieten jeweils einen kurzen Aufsatz verfasst, deren besondere Beachtung wir empfehlen.

Schließlich weisen wir auf unser nächsten Unternehmerversprech hin sowie auf die von uns angebotenen Schulungen zum Vergaberecht, Bau-Insolvenzrecht und zur VOB/B für Bauleiter.

Berlin, im April 2005
Dr. Ulrich Dieckert

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

Die Ausführung von Bauleistungen ohne Fachplanung des Auftraggebers führt bei Mängeln zur alleinigen Haftung des Auftragnehmers!

Ein Auftragnehmer, der den Einbau einer Warmluftheizung in ein Fitnessstudio in Kenntnis dessen übernimmt, dass es eine Fachplanung des Bauherren oder seines Architekten nicht gibt, kann sich bei Mängeln der Werkleistung nicht auf ein Mitverschulden wegen fehlender Planung berufen.

Ein Hinweis auf Bedenken gegen die Ausführung nach § 4 Nr. 3 VOB/B ist an den Bauherren selbst zu richten, wenn sich der Architekt – auch wenn er rechtsgeschäftlich bevollmächtigt ist – den angemeldeten Bedenken verschließt.

OLG Celle, Urteil vom 21.10.2004
BGB § 254; VOB/B § 4 Nr. 3

Worum geht es?

Der Auftragnehmer (AN) macht Restvergütung für den Einbau einer Warmluftheizung in ein Fitnessstudio geltend. Der Auftraggeber (AG) verteidigt sich mit Schadenersatzansprüchen wegen mangelhafter Werkleistung. Die Belüftung im Saunabereich ist –

unstreitig – mangelhaft. Der AN meint, er habe diesen Mangel nicht zu vertreten, weil sich der AG den Planungsfehler seines Architekten zurechnen lassen müsse. Der Planungsfehler bestehe darin, dass ihm weder eine Fachplanung für das Heizungsgewerk übergeben worden sei, noch in

sonstiger Weise die Ausführung der Heizung vorgeschrieben worden ist. Wenn er als Werkunternehmer nicht für falsche Planung hafte, müsse dies erst recht gelten, wenn eine notwendige Planung vollständig fehle.

Die Entscheidung des Gerichts:

Dem folgt das OLG Celle nicht. In der Entscheidung heißt es wörtlich: „Eine vorliegende, aber fehlerhafte Planung kann als Mitverschulden für einen konkreten Fehler bei der Ausführung ursächlich werden, eine von vornherein fehlende Planung hingegen nicht.“ Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der AG bzw.

dessen Architekt verpflichtet waren, eine solche Fachplanung zu erstellen. Das OLG Celle ist im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass der AG die Verantwortung für eine „technisch und funktional einwandfreie Lösung!“ bei dem AN belassen wollte. Deshalb konnte sich der AN auch nicht durch einen Bedenkenhinweis nach § 4 Nr. 3 VOB/B entlasten. Im Übrigen

wäre der Bedenkenhinweis schon deswegen unzureichend gewesen, weil er nicht an den AG selbst, sondern lediglich an dessen Architekten gerichtet war. Dies reichte nicht aus, wenn sich der von dem AG bevollmächtigte Architekt den ihm gegenüber geäußerten Bedenken von vornherein verschließt.

Hinweise für die Praxis:

Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung: Ohne eine abweichende vertragliche Vereinbarung muss der AG die für die Ausführung nötigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig übergeben (§ 3 Nr. 1 VOB/B). In diesem Fall muss der AG auch für die unvollständige oder fehlerhafte Planung eines Architekten einstehen; der AN hat lediglich Bedenkenhinweispflichten nach § 4 Nr. 3 VOB/B, soweit sich ihm der Planungsfehler unter Berücksichtigung

branchenüblichen Normalwissens aufdrängen musste.

Hier lag der Fall jedoch anders, weil das Gericht davon ausgegangen ist, dass der AN aufgrund vertraglicher Absprachen selbst für die Planung der Heizungsanlage verantwortlich war. In einem solchen Fall muss er für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planungsüberlegungen aber auch einstehen. Deshalb kam es auf die Beachtung der Bedenkenhinweispflichtung nicht an.

Dennoch sind die Ausführungen des Gerichts zum richtigen

Adressaten des Bedenkenhinweisschreibens von enormer praktischer Bedeutung. AN, die kein Risiko eingehen wollen, sollten Bedenkenmitteilungen an ihren Vertragspartner schicken. Wenn es um Planungsfehler eines Architekten geht, darf sich ein AN nicht darauf verlassen, dass der Architekt den an ihn gerichteten Hinweis unverzüglich an den Bauherren weiterleitet.

Update

Druckzuschlag bei Annahmeverzug des Auftraggebers mit der Mangelbeseitigung

Die Frage, ob der AG die Zahlungen zurückhalten darf, wenn Mängel vorhanden sind, er aber die Mangelbeseitigung nicht zulässt, war wiederholt Thema unseres Newsletters. Das Mehrheitlich wird die Meinung vertreten, der AG dürfe in diesem Fall (nur) die einfachen Mangelbeseitigungskosten einbehalten. OLG Celle hatte nun eine weitere Variante dieser Fallgestaltung zu entscheiden: Was gilt, wenn der AG die Mangelbeseitigung zunächst verweigert, dann aber doch zulässt? Das OLG Celle ist der Ansicht, dass dem AG nach der Verweigerung nur noch das Recht zustehe, die Kosten der Mangelbeseitigung *in einfacher Höhe* zurückzuhalten. Der Druckzuschlag entfalle. Daran ändere auch die nachträgliche Bereitschaft nichts, die Mangelbeseitigung doch noch zuzulassen. Dadurch lebe der Druckzuschlag nicht wieder auf, denn der AG sei nicht schutzbedürftig. Bislang noch nicht entschieden ist der Fall, dass der AG die Mangelbeseitigung *zu Recht* ablehnt. Das ist in eng begrenzten Fällen durchaus möglich, etwa wenn der AN Arbeiten durchführen will, die zur endgültigen Beseitigung des Mangels gänzlich ungeeignet sind. Wenn der AG in diesem Sinne die Mangelbeseitigung verweigern darf, dann muss ihn nach hiesiger rechtlicher Ansicht auch der Druckzuschlag in dreifacher Höhe zustehen.

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

Zusätzliche Vergütung trotz fehlender Ankündigung gemäß § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B?

OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.08.2002
BGH, Beschluss vom 30.09.2004

Worum geht es?

Aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen müssen dessen Arbeiten zeitweilig unterbrochen werden. Der Auftragnehmer muss die Baustelle zunächst räumen, später wieder einrichten. Dafür macht er € 1.000,00 geltend.

Für die Ausführung zusätzlicher Perforationsbohrungen fordert er weitere € 19.000,00. Er hatte weder den Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Baustellenberäumung noch der Perforationsbohrungen vor Ausführung angekündigt. Deshalb lehnt der Arbeitgeber

die Bezahlung mit Hinweis auf § 2 Nr. 6 Abs. 1 S. 2 bzw. § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B ab.

Nach diesen Regelungen ist die Ankündigung einer zusätzlichen Vergütung zwingende Anspruchsvoraussetzung.

Die Entscheidung des Gerichts:

Das Gericht gibt dem Auftragnehmer dennoch Recht. Die Ankündigung der zusätzlichen Vergütung sei ausnahmsweise verzichtbar. Sollte es Anordnungen des AG nach § 2 Nr. 6 VOB/B gegeben

haben, dann habe dieser angesichts des Umfangs der Arbeiten nicht davon ausgehen können, dass diese kostenlos erbracht würden. Sollte es keine Anordnung des AG gegeben haben, dann ergäbe sich der Anspruch aus § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B.

Die Ankündigung sei auch insoweit verzichtbar, da insbesondere die Perforationsbohrungen aufgrund ihres erheblichen Umfangs dem Auftraggeber nicht verborgen geblieben sein könnten.

Hinweise für die Praxis:

Das OLG Düsseldorf führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes konsequent fort. Der Bundesgerichtshof hatte bereits in einer – nicht allgemein bekannten – Entscheidung im Jahre 2002 ähnlich entschieden. Danach kann sich der AG auf die fehlende Ankündigung gemäß § 2 Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B nur berufen, wenn er darlegen kann, dass ihm bei rechtzeitiger Ankündigung preiswertere Alternativen zur Verfügung gestanden hätten (BGH VII ZR 101/00).

Der Auftragnehmer sollte die Entscheidung zur Kenntnis nehmen, sich aber nicht dazu verleiten lassen, zukünftig von der Ankündigung der zusätzlichen Vergütung Abstand zu nehmen. Auch weil der Auftragnehmer im Fall des OLG Düsseldorf die Ankündigung vergessen hatte, zog sich der Rechtsstreit über insgesamt drei Instanzen hin. Hätte er den Anspruch angekündigt, hätte er dem AG zumindest dieses Argument entzogen. Oft streitet

sich der AG auch nur deshalb um das Ankündigungserfordernis, weil er – mangels Ankündigung durch seinen Subunternehmer – selbst keinen entsprechenden Nachtrag an seinen AG gestellt hat. Normalerweise ist der Generalunternehmer gegenüber solchen Nachträgen leidenschaftslos, die er selbst an seinen Auftraggeber durchstellen kann. Auch deshalb sollte der AN – im eigenen Interesse – das Ankündigungserfordernis des § 2 Nr. 6 VOB/B nicht vernachlässigen. Anders als bei § 2 Nr. 6 VOB/B ist bei der Änderungsanordnung nach § 2 Nr. 5 VOB/B die Ankündigung keine zwingende Anspruchsvoraussetzung. Aber auch hier gilt: Die Abgrenzung zwischen einer zusätzlichen Leistung nach § 2 Nr. 5 VOB/B und einer geänderten Leistung nach § 2 Nr. 6 VOB/B kann im Einzelfall schwierig sein. Im Zweifelsfall raten wir deshalb dem AN auch dann eine Ankündigung der zusätzlichen Vergütung auszusprechen, wenn er der Meinung ist, dass es sich um eine geänderte Leistung nach § 2 Nr. 5 VOB/B

handelt, denn die Ankündigung kann jedenfalls nicht schaden.

Versuche der Auftraggeberseite, die zusätzliche Vergütung nach den §§ 2 Nr. 5, Nr. 6 VOB/B in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nur von der Ankündigung, sondern von schriftlichen Zusatz- und Nachtragsaufträgen abhängig zu machen, sind gescheitert. Der BGH hat entschieden, dass entsprechende Klauseln unwirksam sind. Einerseits sei es nicht hinnehmbar, dass der AG, der eine geänderte oder zusätzliche Leistung anordne, sich der Vergütung schon bei Nichteinhaltung der Schriftform entziehen könne. Zum anderen schließen die Klauseln auch die aus dem BGB stammenden, gesetzlichen Ansprüche aus, was den AN unangemessen benachteilige.

Update

Abgabe von Mindestbedingungen bei Änderungsanträgen und Nebenangeboten

Wir hatten in unserem letzten Newsletter die Entscheidungen der Vergabekammern Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein besprochen, die sich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH mit den technischen Mindestanforderungen bei Nebenangeboten und Änderungsanträgen auseinandergesetzt hatten. Seitdem sind weitere Entscheidungen zu dieser Frage ergangen, die – wie kann es anders sein – uneinheitlich ausgefallen sind. Während das OLG Rostock in einem Beschluss vom 24.11.2004 die Entscheidung des EuGH bestätigt und Nebenangebote ausschließt, wenn in den Vergabesunterlagen die Mindestanforderungen nicht erläutert sind, lässt es das OLG Schleswig in einem Beschluss vom 15.02.2005 genügen, wenn die Anforderungen bereits durch technische Normen (z. B. DIN) und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung festgelegt sind. Auch die Vergabekammer des Bundes hat in einem Beschluss vom 14.12.2004 festgestellt, dass die Vorgabe des EuGH erfüllt sind, wenn die Ausschreibung für Nebenangebote die folgenden Mindestbedingungen vorschreibt: „Der Änderungsantrag/das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.“

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zu dieser Frage weiter entwickelt. Bis auf weiteres kann den öffentlichen Vergabestellen nur empfohlen werden, hinreichend nachvollziehbare Anforderungen festzulegen.

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

Bietergemeinschaft: Änderung der Zusammensetzung nach Angebotsabgabe?

1. Die Änderung einer Bietergemeinschaft zwischen Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung ist nicht zulässig.
2. Eine Bietergemeinschaft kann vor dem Ablauf der Zuschlagsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.01.2005
VK Brandenburg, Beschluss vom 21.12.2004

Worum geht es?

In dem vom OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall hatte ein Mitglied der Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe einen Betriebsteil veräußert und dies über die Bietergemeinschaft der Vergabestelle mitgeteilt. Da sich der veräußerte Betriebsteil (Wasser- und Tiefbau) für genau die Bau-

maßnahmen erforderlich, war die ausgeschlossen wurden, schloss die Vergabestelle die Bietergemeinschaft vom Vergabeverfahren wegen nunmehr mangelnder Eignung und Fachkunde aus. In dem von der VK Brandenburg zu entscheidenden Fall hatte ein Mitglied einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe

während eines laufenden Nachprüfungsverfahrens, welches seine Gemeinschaft beantragt hatte, die Beteiligung an der Bietergemeinschaft aufgekündigt. Daraufhin hielt die Vergabestelle die Bietergemeinschaft infolge der Kündigung des Mitglieds für nicht mehr antragsbefugt.

Die Entscheidungen des Gerichts/der VK:

Nach ständiger Rechtsprechung darf eine Bietergemeinschaft nach Abgabe des Angebotes bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist nicht mehr in ihrer Zusammensetzung geändert werden. Dies ist insbesondere für das Nichtoffene Verfahren mehrfach höchst-richterlich entschieden worden. Das OLG Düsseldorf sah in der Veräußerung des Betriebsteils jedoch keine unzulässige Änderung in der Zusammensetzung der Bieterge-

meinschaft. Denn solange kein Mitglied aus der Gemeinschaft ausscheide, bleibe die rechtliche Identität der Bietergemeinschaft erhalten. Zwar müsse bei Wegfall des Betriebsteils in der Tat die Eignung der Gemeinschaft gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A neu geprüft werden. Im vorliegenden Fall hatte jedoch die Gemeinschaft einen vertraglich garantierten Zugriff auf Personal, Gerät und Know How des übertragenen Betriebsteils, so dass Zweifel an der Eignung nicht begründet waren.

Die Vergabekammer Brandenburg entschied, dass die Bietergemeinschaft trotz der Kündigung eines Mitgliedes weiterhin antragsbefugt sei, weil diese Kündigung unwirksam sei. In Anbetracht der erheblichen Konsequenzen für die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft habe für die Kündigung ein wichtiger Grund gemäß § 723 Abs. 1 BGB vorliegen müssen. Ein solcher sei von dem Mitglied jedoch weder vorgetragen worden, noch war ein solcher ersichtlich.

Hinweise für die Praxis:

Nach der bisherigen Rechtsprechung war nur die nachträgliche Bildung/Änderung einer Bietergemeinschaft bei beschränkten Ausschreibungen bzw. beim Nichtoffenen Verfahren ausdrücklich unzulässig; insbesondere durften sich Teilnehmer eines Wettbewerbes nicht nach Aufforderung zur Angebotsabgabe zusammenschließen. Das OLG Düsseldorf hat nun klargestellt, dass auch bei öffentlichen Ausschreibungen (offenes Verfahren) die Ände-

rung einer Bietergemeinschaft zwischen Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung unzulässig ist. Vor diesem Hintergrund gilt auch für Bietergemeinschaften nunmehr umso mehr der Spruch: „*Drum prüfe, wer sich ewig bindet!*“. Denn der – begründete – Ausstieg auch nur eines Mitglieds führt nach Angebotsabgabe dazu, dass das Angebot insgesamt auszuscheiden ist. Dies betrifft nach der Logik der o. a. Entscheidung auch die Insolvenz eines Partners, weil auch dies die Zusammensetzung der Ge-

meinschaft ändert.

Im Übrigen sollten die Bietergemeinschaften auch darauf achten, dass ihre Mitglieder im Rahmen einer Ausschreibung nicht parallele Einzelangebote abgeben. Denn dies ist gemäß ständiger Rechtsprechung unzulässig, weil der zwingend notwendige Geheimwettbewerb durch die Mehrfachbeteiligung nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies hat das OLG Naumburg erst jüngst in einem Beschluss vom 30.07.2004 bestätigt.

Impressum

Herausgeber:

RA Dr. Ulrich Dieckert
ROGGELIN WITT WURM
DIECKERT

Wirtschaftsprüfer, Steuer-
berater, Rechtsanwälte

Berlin

Wallstraße 27
10179 Berlin

Telefon: (030) 27 87 07

Telefax: (030) 27 87 06

E-Mail: berlin@roggeline.de

Redaktion / Beiträge:

RA Dr. Ulrich Dieckert
RA Bernd Kimmich
RA Markus Fiedler
RA Martin Hintze
StB in Dr. Annette Funk

Weitere Niederlassungen:

Hamburg

Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg

Telefon: (040) 4 14 17-0

Telefax: (040) 4 14 17-1 50

E-Mail: hamburg@roggeline.de

RA Dr. Jörn Kreuzfeld

Schwerin

Karl-Marx-Straße 2
19055 Schwerin

Telefon: (0385) 5 90 03-0

Telefax: (0385) 5 90 03-33

E-Mail: schwerin@roggeline.de

RA Wolfgang Leibing

Dresden

Königstraße 4

01097 Dresden

Telefon: (0351) 2 11 17-60

Telefax: (0351) 2 11 17-77

E-Mail: dresden@roggeline.de

RA in Corinne Ruser

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

Rangrücktrittsvereinbarungen zur Abwendung einer Überschuldung und Insolvenz können zur Gewinnerhöhung führen und damit ihre Steuerneutralität verlieren!

Der Rangrücktritt eines Darlehensgläubigers lässt das Erfordernis der Passivierung der Darlehensverbindlichkeit regelmäßig unberührt. „Haftungslose“ Darlehen sind hingegen nicht zu passivieren. Einnahmen im Sinne des § 3c EStG liegen bei Darlehensaufnahmen regelmäßig nicht vor.

BFH, Urteil vom 20.10.2004, I R 11/03, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18.08.2004, § 5 Abs. 2a EStG

Worum geht es?

Klägerin und Revisionsbeklagte (KL) ist eine Wohnungsbaugesellschaft mbH. Im Rahmen des von ihr betriebenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus hatte die KL sog. „Aufwendungsdarlehen“ erhalten. Die Vertragspartner hatten einen Rangrücktritt vereinbart, wonach die Gläubigerin „mit ihrer persönlichen Forderung hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger in der Weise zurücktritt, dass sie nur aus künftigen Gewinnen oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des

Schuldners übersteigenden Vermögen bedient zu werden braucht“. Zudem wurde ein „modifizierter Forderungsverzicht“ vereinbart. Die KL behandelte die Darlehenszuflüsse als Erlöse, die steuerfrei blieben. Passiviert wurden die Darlehen wegen des Forderungsverzichts nicht. Nachdem die KL zunächst als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt war, wurde die Steuerbefreiung zum 1.1.1990 aufgehoben. Bei der Anschlussförderung entfiel der Forderungsverzicht. Die KL passivierte erstmals in der

Bilanz zum 31.12.1991 und damit erfolgswirksam die Verbindlichkeiten aus den Aufwendungsdarlehen vor 1990. Das FA beanstandete dies mit der Begründung, dass die Darlehen bereits in der Anfangsbilanz nach Wegfall der Steuerbefreiung als Rückstellung zu bilanzieren waren und zudem im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen vor 1990 stünden und eine Passivierung auch an § 3c EStG scheitere. Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg.

Die Entscheidung des BFH:

Der BFH schloss sich dem Urteil des FG an: Das FG entschied, zu Unrecht habe das FA das Betriebsergebnis der KL in 1991 durch die Versagung der erfolgswirksamen Passivierung der streitigen Darlehensverbindlichkeit erhöht. Dem steht auch § 3c EStG nicht entgegen. Nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der §§ 238 ff. HGB hat der Kaufmann zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres u. a. seine Verbindlichkeiten

(Schulden) vollständig auszuweisen. Der Verbindlichkeitsausweis hat trotz Rangrücktritt zu erfolgen, denn eine betriebliche Schuld besteht solange, bis der Gläubiger die Schuld gem. § 397 BGB erlässt oder sich ergibt, dass die Verbindlichkeit aus sonstigen Gründen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt zu werden braucht. Ein vereinbarter Rangrücktritt führt ebenso wenig wie ein „modifizierter Forderungsverzicht“ jedoch nicht zum Erlöschen der Schuld, sondern lediglich zu einer veränderten Rangordnung. § 3c EStG, wonach Ausgaben nicht als Be-

triebsausgaben abgezogen werden dürfen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, steht der Passivierung im konkreten Einzelfall deshalb nicht entgegen, weil gerade durch Wegfall des Forderungsverzichts eine Passivierungspflicht entstanden ist. Zu einer abweichenden Beurteilung führt nicht der Umstand, dass die KL die Darlehen bislang in ihren Bilanzen vor dem Streitjahr nicht passiviert hatte. Daraus ist nämlich nicht zu folgern, dass die Darlehensverbindlichkeit nicht bestanden hätte.

Hinweise für die Praxis:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Rangrücktrittsvereinbarungen eine Überschuldung abwenden und so eine Gesellschaft vor der Insolvenz bewahren. Tritt jedoch eine Gewinnerhöhung ein, die sogar Steuern auslöst, wird das beabsichtigte Ergebnis konterkariert und die

Sanierung damit erschwert. Mit Schreiben vom 18.08.2004 zum § 5 Abs. 2a EStG schränkt das BMF die Steuerneutralität von Rangrücktrittsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner ein. Danach soll der Ansatz von Verbindlichkeiten und Rückstellungen ausgeschlossen sein, wenn in der Rangrücktrittsverein-

barung der Bezug auf die Möglichkeit einer Tilgung - nicht nur aus zukünftigen Gewinnen oder einem Liquidationsüberschuss - sondern auch aus anderem freiem Vermögen fehlt. Wir empfehlen deshalb alle bestehenden und künftigen Rangrücktrittsvereinbarungen daraufhin zu überprüfen.

Steuerberatung



DR. ANNETTE FUNK
STEUERBERATERIN

Frau Dr. Funk, geb. 1965, absolvierte nach dem Abitur im Jahr 1983 zunächst ein Jahrespraktikum in einer Bank. Sie studierte sodann von 1984 – 1988 Wirtschaftswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin, im Bereich Internationale Finanzen, Banken, Börsen und Währungen. Sie war von 1990 bis 1995 bei Haarmann, Hemmelrath & Partner tätig und promovierte in diesem Zeitraum im Bereich Wirtschaftswissenschaften (1993). Seit ihrem Steuerberaterexamen (1997) ist Dr. Funk im Büro Berlin tätig und leitet dort die Steuerabteilung.

Frau Dr. Funk ist für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Deklarationen verantwortlich. Darüber hinaus liegen ihre Tätigkeitsschwerpunkte in der Gestaltungsberatung der Existenzgründungsberatung sowie der Sanierungsberatung. Besondere Erfahrungen bestehen in der Betreuung von Unternehmen aus der Bau- und Immobilienbranche.

Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen in der Bauwirtschaft

Sind in der Bauwirtschaft pauschale Gewährleistungsrückstellungen von 2 % bis 3 % der Auftragssumme in Anlehnung an Sicherheitseinhalte zuzulassen? Dazu hat die Finanzverwaltung erneut Stellung genommen. Bereits: BMF 29.10.2001, Neu: OFD Koblenz 12.05.2004, EStR 31c..

Grundsätzliches

Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen sind gemäß § 249 HGB für Aufwendungen zu bilden, die erst in einem späteren Wirtschaftsjahr zu einer Ausgabe führen. Dabei sind Höhe und Fälligkeit zum Bilanzstichtag in der Regel nicht bekannt. Die Aufwendungen sind dem Wirtschaftsjahr ihrer Verursachung zuzurechnen u. als Rückstellung auszuweisen. Dem ist gemäß § 5 Abs. 1 EStG auch steuerrechtlich zu folgen, soweit keine abweichenden Ansatzvorschriften dem Handelsrecht entgegenstehen. Langjährige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes dazu hat die Finanzverwaltung in R 31c EStR festgehalten. Danach ist eine Rückstellung zwingend zu bilden, wenn am Bilanzstichtag eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten o. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorliegt, die wirtschaftlich am Bilanzstichtag verursacht war, mit der künftigen Inanspruchnahme zu rechnen ist u. die künftigen Aufwendungen nicht zu Anschaffungs- o. Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut führen. Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten darf u.a. nur dann gebildet werden, wenn mit der Inanspruchnahme aus einer nach ihrer Entstehung u. Höhe ungewissen Verpflichtung ernsthaft zu rechnen ist. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist aufgrund objektiver, am Bilanzstichtag vorliegender u. spätestens bei Aufstellung der Bilanz erkennbarer Tatsachen aus der Sicht eines sorgfältigen u. gewissenhaften Kaufmanns zu beurteilen, es müssen mehr Gründe für als gegen die Inanspruch-

nahme sprechen (R 31c Abs. 5 EStR).

Garantie und Gewährleistungsrückstellungen i. d. Bauwirtschaft

Derartige Rückstellungen, mit denen das Risiko künftigen Aufwands durch kostenlose Nacharbeiten, Ersatzlieferungen o. aus Minderungen u. Schadensersatzleistungen wegen Nichterfüllung aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistungen erfasst werden soll, sollen nach Auffassung der OFD Koblenz bei Vorliegen der vorg. Voraussetzungen als Einzelrückstellungen für die bis zum Tag der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen einzelnen Garantiefälle o. als Pauschalrückstellung gebildet werden können. Die Bildung von Pauschalrückstellungen setzt voraus, dass der Kaufmann aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit Garantieinanspruchnahmen zu rechnen hat o. dass sich aus der branchenmäßigen Erfahrung und der individuellen Gestaltung des Betriebs die Wahrscheinlichkeit ergibt, Garantie- o. Gewährleistungen erbringen zu müssen. In der Bauwirtschaft sind unterschiedliche Gewährleistungszeiträume (z.B. 2 Jahre nach § 13 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B o. 5 Jahre nach § 638 Abs. 1 BGB) zu beachten. Unterschiedliche Risiken sind differenziert zu betrachten. Bemessungsgrundlage für Gewährleistungsrückstellungen können lediglich die am Bilanzstichtag abgenommenen und abgerechneten Bauleistungen (auch Teilleistungen) sein. Diese wiederum sind grundsätzlich um die Leistungen (Subunternehmer) zu mindern, bei denen Rückgriffsmöglichkeiten auf Dritte bestehen. Aus der Inanspruchnahme von Sicherheitseinhalten von bis zu 5 % der Auftragssumme lassen sich keine Rückschlüsse auf die tatsächlich erbrachten o. künftigen Garantieleistungen ziehen. Sicherheitseinhalte erfüllen die Funktion einer Kautions u. sind keine Vorauszahlung auf etwaige Ge-

währleistungen. Nach der Entscheidung des EuGH vom 14.09.1999 kann die Finanzverwaltung die Bildung einer Pauschalrückstellung nicht abstrakt von vornherein auf einen bestimmten Prozentsatz des garantiethafteten Umsatzes beschränken. Sofern diese Prozentsätze jedoch auf Basis langjähriger Erfahrungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, dürften diese Sätze in der Folgezeit übernommen werden. Damit steht das EuGH-Urteil nicht im Widerspruch zum BFH, der die Erfahrungen der Vergangenheit heranzieht (vgl. BFH 30.04.1998).

Praxishinweise

In der Praxis wird die Rückstellungshöhe aus Vereinfachungsgründen oft nicht beanstandet, wenn bestimmte, je nach Art der Bauleistung unterschiedliche Sätze, abgeleitet aus der Vergangenheit werden, nicht überschritten werden. Diese lediglich der Arbeitserleichterung der Verwaltung dienenden Sätze können durch das Bauunternehmen mittels geeigneter Unterlagen ausgehebelt werden. Annahmen zu Gewährleistungszeiträumen u. Prozentsätzen ohne Bezug zur tatsächl. Inanspruchnahme im Unternehmen sind nicht tauglich u. werden nicht anerkannt. Damit wird auch die Anwendung einer pauschalen Gewährleistungsrückstellung von 2% - 3% verneint. Bei der Ermittlung soll den branchentypischen unterschiedlichen Gewährleistungszeiträumen u. Risiken Rechnung getragen werden. Zu beachten sind die Gegebenheiten der speziellen Branche (Hoch-, Tief- o. Straßenbau), die individuell technischen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse (Qualitätsmanagement, Produktionsverfahren, Materialeinsatz) und die konkreten vertraglichen Vereinbarungen. Maßgebend die die Umstände im konkreten Einzelfall. Dazu bedarf es u.a. einer aussagefähigen u. transparenten Kostenrechnung im Unternehmen, die Rückschlüsse auf das Gewährleistungsvolumen zulässt u. die zum Nachweis dient.



CORINNA
HEIDENREICH

BILANZBUCHHALTERIN

Frau Heidenreich, geb. am 09.08.1965 in Berlin, ist in unserer Kanzlei seit 1994 tätig. Am 16.03.2000 erwarb sie vor der IHK den Abschluss zur geprüften Bilanzbuchhalterin. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Finanzbuchhaltung und der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerklärungen.

Aktuelles

Vorsorgeaufwendungen nach dem neuen Alterseinkünftegesetz

Das neue Alterseinkünftegesetz regelt die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften. Das Gesetz sieht vor, dass Alterseinkünfte zukünftig der vollständigen Besteuerung unterliegen und Altersvorsorgeaufwendungen im Gegenzug steuerfrei gestellt werden. Diese Umstellung erfolgt dem Gesetz nach über einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend ab 2005.

Aus diesem Gesetz ergeben sich hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen grundlegende Änderungen, die den meisten Steuerpflichtigen bislang nicht ausreichend bekannt, jedoch im laufenden Jahr 2005 noch beeinflussbar

Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Bei der Ermittlung der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen ist ab dem Jahr 2005 eine getrennte Betrachtung für Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen vorzunehmen.

A. Altersvorsorgeaufwendungen (Basisversorgung) sind:

a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen sowie berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen.

b) Beiträge für eine kapitalgedeckte private Leibrentenversicherung, bei der der Vertrag ausschließlich eine Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen, lebenslangen Leibrente vorsieht und die Leistung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erbracht werden darf.

Weitere Voraussetzung ist, dass erworbene Versorgungsanswartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind (womit die tatsächliche Verwendung der Versicherung für die Altersvorsorge sichergestellt werden soll). Es darf weiterhin kein Anspruch auf Auszahlung bestehen. Ergänzende Zusatzversicherungen gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sind unter Erfüllung einiger Voraussetzungen unschädlich.

Hinweis:

Versicherungen, die die unter A. b) genannten Bedingungen erfüllen, liegen bislang erst vereinzelt vor.

B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen (übrige Versorgung) sind:

a) Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht bereits unter die o. g. fallen (i. d. R. Einzelversicherungen), zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

b) Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, (aber nur) soweit diese vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden!

Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen

Die vorgenannten Vorsorgeaufwendungen sind nur im Rahmen von Höchstbeträgen abzugsfähig. Für die unter A. genannten Altersvorsorgeaufwendungen gilt ein Höchstbetrag von € 20.000,00 und für die unter B. genannten sonstigen Vorsorgeaufwendungen ein Höchstbetrag von € 2.400,00 bzw. € 1.500,00 je Steuerpflichtigen im Kalenderjahr. Diese Höchstbeträge gelten jedoch vollumfänglich erst mit Abschluss einer Übergangsphase ab dem Jahr 2025. In der Übergangsphase werden die Höchstbeträge sowie die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen begrenzt (in 2005: 60%; ab 2006 steigt dieser Prozentsatz jährlich um 2%)

Günstigerprüfung

In der Übergangsphase erfolgt eine Günstigerprüfung zwischen dem alten und dem neuen Recht. Dem Steuerpflichtigen wird der günstigere Vorsorgeaufwand zuerkannt.

Praxishinweis:

In Anbetracht dieser grundlegenden Änderungen zur Beurteilung und zur Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen empfiehlt es sich, vor Ablauf des Jahres 2005 eine Prü-

fung der eigenen Altersvorsorgeverträge vorzunehmen. Insbesondere Steuerpflichtige, die keine Aufwendungen in gesetzliche Altersversorgungswerke leisten (u. U. Unternehmer, Gesellschafter-Geschäftsführer, Freiberufler), laufen Gefahr, den erstgenannten Höchstbetrag von € 20.000,00 (bzw. € 20.000,00 x 60% = € 12.000,00 in 2005) komplett zu verlieren! Gegebenenfalls könnte die Umwandlung oder der Abschluss eines Versicherungsvertrages, der die Kriterien unter A. b) erfüllt, geprüft werden. Möglich wäre dies noch im laufenden Jahr, da der Gesetzgeber zwar verlangt, dass Leistungen aus diesen Verträgen monatlich ausbezahlt sind, Einzahlungen jedoch auch durch Einmalzahlungen bzw. jährliche Zahlungen getätigt werden können.

Schlussbemerkung

Im Übrigen ist beim FG Münster ein Klageverfahren anhängig (Az 14 K 608/05 E), in dem es um die steuerliche Qualifikation der Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung/berufsständischen Versorgungswerke unter Beachtung des Alterseinkünftegesetzes geht. Der Kläger vertritt dort die Auffassung, dass entsprechend der Gesetzessystematik Vorsorgeaufwendungen für die spätere Altersvorsorge nach der Einführung des Alterseinkünftegesetzes nunmehr nicht mehr als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben, sondern als voll abzugsfähige Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu qualifizieren sind.

Die Entscheidung hat grundlegende Bedeutung. Es wird allen Betroffenen geraten, gegebenenfalls Einspruch unter Bezugnahme auf das anhängige Verfahren einzulegen.



SANDRA LEBER
BUCHHALTERIN

Frau Leber, geb. am 06.05.1969 in Berlin, ist in unserer Kanzlei seit 1993 als Buchhalterin tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Lohnbuchhaltung. Sie betreut seit über 10 Jahren Mandanten aus sämtlichen Firmenbranchen und besteht seit Jahren die für ihre Mandanten die Betriebsprüfungen der Rentenanstalten und Finanzämter erfolgreich. Für die Mandanten aus der Bauwirtschaft rechnet Frau Leber auch den Baulohn ab.

„SV-Beiträge richten sich nach dem Tariflohn“

Bei Unternehmen, die ihre Lohnbuchführung selber erstellen, kommt es bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen nicht selten zu hohen Nachforderungen. Dies hat seine Ursache u.a. darin, dass die Betriebe bei der Berechnung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsansprüche ausschließlich vom gezahlten Lohn bzw. Gehalt ausgehen. Dies kann bei der Geltung tariflicher Mindestlöhne zu kapitalen Fehlern führen. Denn nach der Rechtsprechung muss bei der Berechnung sozialversicherungsrechtlicher Beitragsansprüche der tarifliche Mindestlohn zugrunde gelegt werden, auch wenn er tatsächlich nicht durch den Arbeitgeber gezahlt und von den Beschäftigten nicht nachgefordert worden ist

Rechtsprechung

Das LSG NRW hat in drei ähnlich gelagerten Fällen die Bescheide der beklagten Rentenversicherungsträger für rechtmäßig erklärt, mit denen Beiträge aus tariflich geschuldetem, tatsächlich aber nicht gezahltem Entgelt nachgefordert wurden. Die Kläger hatten als Arbeitgeber jahrelang ihre Mitarbeiter untertariflich entlohnt, obwohl die anzuwendenden Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt worden waren. Das Gericht bestätigte die von den Rentenversicherungsträgern bei Betriebsprüfungen vertretene Auffassung, dass bei der

Beitragsberechnung der tarifliche Mindestlohn zugrunde gelegt werden muss, auch wenn er nicht bezahlt und von den Beschäftigten nicht gefordert worden ist. Das LSG hat ausgeführt, dass sozialversicherungsrechtliche Beitragsansprüche unabhängig von dem Zufluss des Arbeitsentgelts an die Beschäftigten entstehen. Dies sieht auch die höchstrichterliche Rechtsprechung spätestens bereits seit 1994 so.

Bedeutung für Bauunternehmen

Was bedeutet das für Sie: Haben Ihre Mitarbeiter einen Anspruch auf eine bestimmte Vergütung, müssen Sie hiervon die Sozialabgaben berechnen. Lediglich bei Einmalzahlungen können Sie seit dem 01.01.2003 gemäß § 22 Abs. 1 SGB IV die fälligen Sozialabgaben aus dem tatsächlich gezahlten Geldbetrag berechnen (Zuflussprinzip). Ob Ihre Mitarbeiter eventuell einen Anspruch auf eine höhere Einmalzahlung haben, spielt aus Sicht der Sozialversicherung keine Rolle.

Unser Tipp: Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt zu Beginn eines jeden Quartals im Bundesarbeitsblatt ein Verzeichnis der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge heraus. Das Verzeichnis kann aber auch im Internet unter <http://www.bma.de> eingesehen werden.

Aktuelles

Pauschalversteuerung von Beiträgen zur Direktversicherung bei Altverträgen

Ab 01.01.2005 wurden die Beiträge zu einer Direktversicherung in die Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 Nr. 63 EStG mit einbezogen. Damit sind die Beiträge zu einer Direktversicherung ebenso wie die Beiträge zu einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds ab 01.01.2005 bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und damit auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Gleichzeitig wurde die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 % für alle nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Direktversicherungsverträge abgeschafft. Für bereits bestehende Direktversicherungsverträge (sogenannte Altfälle), die die Kriterien der neuen Steuerbefreiungsvorschrift nicht erfüllen, bleiben deshalb aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisher geltenden und in § 40b EStG geregelten Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung mit 20 % in vollem Umfang erhalten.

Aber auch für bereits bestehende Direktversicherungsverträge, die die Kriterien der neuen Steuerbefreiungsvorschriften erfüllen, bleibt die bisher geltende Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit 20 % in vollem Umfang erhalten, und zwar nur dann, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber den Verzicht auf Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, **bis zum 30.06.2005** erklärt.

Pro und Kontra:

Entscheiden Sie sich für den Verzicht auf Steuerfreiheit werden die Beiträge zu der Direktversicherung wie bisher mit 20 % pauschal versteuert, während die Rentenzahlungen aus der Versicherung später nur mit einem sehr geringen Ertragsanteil als steuerpflichtige Einnahmen besteuert werden. Kapitalzahlungen bleiben ganz steuerfrei.

Entscheiden Sie sich hingegen ab 01.01.2005 für die Steuerfreiheit der Direktversicherungsbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG, so hat dies automatisch eine Versteuerung der späteren Versicherungsleistungen in voller Höhe zur Folge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um laufende Rentenzahlungen oder Kapitalauszahlungen handelt.

Entscheidungsfrist

Achten Sie darauf, dass der Verzicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nur noch bis zum 30.08.2005 erklärt werden kann!



EDITHA BRICHMANN
STEUERBERATER-
ASSISTENTIN

Frau Brichmann, geb. 1963 in Berlin, begann nach ihrem

Abitur in Eberswalde ein Studium an der Hochschule für Ökonomie in Berlin, welches sie 1990 mit dem Abschluss Diplom-Volkswirtin beendete. Kurz nach erfolgreichem Abschluss des Studiums absolvierte Sie die Ausbildung zur Steuerberaterassistentin sowie -anwärterin (1993 und 1995). Seit dem 01.01.1994 ist Frau Brichmann für RWWD tätig. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Finanzbuchhaltung und der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.

Steuerhinterziehung – „Ohne-Rechnung-Geschäfte“

„Brauchen Sie eine Rechnung?“ Diese beliebte Frage von Handwerkern (aber auch von Privatpersonen) ist ab dem 01.08.2004, dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (SchwarzarbeitsbekG), noch eindeutiger mit „ja“ zu beantworten. Die Bundesregierung versucht mit dem Gesetz einen bedeutenden Schritt im Kampf gegen die Schwarzarbeit zu verwirklichen, die illegale Beschäftigung einzudämmen und solche Tätigkeiten durch die Stärkung der Verfolgungsbehörden, effizientere Kontrollen und schärfere Strafen zurückzudrängen sowie das Unrechtsbewusstsein gegenüber der Schwarzarbeit allgemein in der Bevölkerung zu fördern. Das Gesetz gilt für Leistungen von Unternehmern im Bereich der Bauwirtschaft und im Bereich von Leistungen, die im Zusammenhang mit Grundstücken stehen (z. B. Werklieferung i. S. d. § 3 Abs. 4 UStG). Der leistende Unternehmer ist nun verpflichtet, generell eine Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen, auch wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist. Auf der

auszustellenden Rechnung muss der Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht (vgl. §§ 14, 14 b UStG) durch Nichtunternehmer aufgeführt sein. Ein leichtfertiger - Verstoß gegen diese Verpflichtungen (Rechnungsausstellung bzw. Aufbewahrungspflicht) kann mit einem Bußgeld beim leistenden Unternehmen bis zu € 5.000,00 und bei der Privatperson bis zu € 500,00 geahndet werden (vgl. § 26a UStG).

Hinweis

Die Bundessteuerberaterkammer hat bereits darauf hingewiesen, dass sich das Gesetz aufgrund des kurzen Zeitabstandes zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten kaum auf alle betreffenden Umsätze anwenden lässt (z. B. Kunden-Information über deren Aufbewahrungspflicht von mindestens zwei Jahren).

Alle unvollständigen Rechnungen seit August 2004 müssten korrigiert werden, was dem Ziel des Gesetzgebers nicht entsprechen kann. Die Bundessteuerberaterkammer regte daher eine Billigkeitsregelung für eine Übergangsphase an.

Termine/Schulungen

1. Unternehmergespräch

Unser nächsten Unternehmergespräch findet am **16. Juni 2005** in den Räumen der Berliner Volksbank, Wallstraße 27 statt. Es geht um die Finanzierung von Bauunternehmen und die hierfür erforderliche bilanzielle Darstellung. Zum anderen wollen wir vor dem Hintergrund der Walter-Bau-Pleite über Sicherheiten am Bau referieren. Zu dieser Veranstaltung ergehen noch gesonderte Einladungen.

2. Kompaktschulung Vergaberecht

Wir führen am **07.06.2005** in unseren Räumen wieder eine Schulung zum Vergaberecht durch (09:00 bis 14:00 Uhr). Der Referent, Herr **Dr. Ulrich Dieckert**, wird u. a. folgende Themen besprechen:

- Zulässigkeit der GU-Vergabe
- Anforderung an Leistungsbeschreibungen
- Prüfung und Bewertung von Angeboten
- Anschluss wegen formaler Fehler
- Aufhebung von Ausschreibungen
- Rechtsschutz

Als Teilnahmegebühr werden € 100,00 zzgl. USt erhoben.

3. Kompaktschulung Bau-Insolvenzrecht

Des Weiteren führen wir am **21.06.2005** in unseren Räumen eine Schulung zum Bau-Insolvenzrecht durch (09:00 bis 14:00 Uhr). Der Referent, Herr **Dr. Ulrich Dieckert**, wird u. a. folgende Themen besprechen:

- Bauvertrag in der Insolvenz des Auftraggebers
- Bauvertrag in der Insolvenz des Auftragnehmers
- Sonderprobleme: Gewährleistung, Bürgschaften, Anfechtung
- Krisenmanagement
- Haftungsvermeidung

Als Teilnahmegebühr werden € 100,00 zzgl. USt erhoben.

4. Kompaktschulung VOB/B für Bauleiter

Schließlich führen wir am **09. Juni 2005** ein VOB/B-Seminar für Bauleiter durch (09:00– 17:00 Uhr). Der Referent, Rechtsanwalt **Bernd Kimmich**, wird u. a. folgende Themen besprechen:

- Dokumentation und Schriftverkehr (Bauabwicklungsmanagement)
 - Mängelansprüche des AG/Prüfungs- und Bedenkenhinweis pflichten nach § 4 Nr. 3 VOB/B
 - Ansprüche aus Störungen des Bauablaufes (Behinderungsmanagement)
 - Vergütung und Nachträge wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen (Nachtragsmanagement)
 - Sicherung der Werklohnforderung (Risikomanagement)
- Als Teilnahmegebühr werden € 150,00 zzgl. USt erhoben.

Anmeldungen für alle Seminare richten Sie bitte an unser Sekretariat (Frau Goltz) unter Telefon 0 30/27 87 07.